

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Beelen, vertreten durch die Bürgermeisterin, Warendorfer Str. 9, 48361
Beelen,

der Stadt Drensteinfurt, vertreten durch den Bürgermeister, Landsbergplatz 7, 48317
Drensteinfurt,

der Stadt Ennigerloh, vertreten durch den Bürgermeister, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh,

der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister, Am Magnusplatz 30,
48351 Everswinkel,

der Gemeinde Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister, Hauptstr. 24, 48346
Ostbevern,

der Stadt Sassenberg, vertreten durch den Bürgermeister, Schürenstr. 17, 48336
Sassenberg,

der Stadt Sendenhorst, vertreten durch den Bürgermeister, Kirchstr. 1, 48324
Sendenhorst,

der Stadt Telgte, vertreten durch den Bürgermeister, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte

der Gemeinde Wadersloh, vertreten durch den Bürgermeister, Liesborner Str. 5, 59329
Wadersloh,

der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister, Lange Kesselstr. 4-6, 48231
Warendorf,

und

der Stadt Beckum, vertreten durch den Bürgermeister, Weststr. 46, 59269 Beckum

im Benehmen

mit dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Str. 2, 48231
Warendorf:

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298/SGV NRW 202) schließen die Städte und Gemeinden Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf und die Stadt Beckum sowie der Kreis Warendorf folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand

Die vorbenannten Städte und Gemeinden vereinbaren, dass die Aufgaben der Brandschutzdienststelle (§ 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG) in der Form gemeinsam wahrgenommen werden, dass die Stadt Beckum die Aufgaben für die übrigen Beteiligten in ihre Zuständigkeit übernimmt (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG).

§ 2 Leistungen

Die Brandschutzdienststelle der Stadt Beckum erbringt folgende Leistungen:

- (1) Stellungnahmen zu Bauleitplänen und Baugenehmigungsverfahren, sowie weitere fachliche Begleitung der Baumaßnahmen.
- (2) Beteiligung der Brandschutzdienststelle auf Veranlassung der Städte und Gemeinden Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf in besonderen Fällen, wie z.B.:
 - Beratung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes auch außerhalb von baurechtlichen Verfahren,
 - Teilnahme an Brandschauen nach dem FSHG NRW,
 - Beratung in Verfahren nach § 80 BauO NRW
 - Teilnahme an wiederkehrenden Prüfungen nach der PrüfVO NRW auf Einladung der unteren Bauaufsichtsbehörden (Kreis Warendorf und Stadt Warendorf).

§ 3 Kostenregelung

- (1) Die Beteiligten gehen davon aus, dass zur Wahrnehmung der in § 2 beschriebenen Aufgaben zwei zusätzliche Stellen bei der Stadt Beckum eingerichtet werden. Dabei handelt es sich um eine Stelle nach der Besoldungsgruppe A 12 und eine nach der Besoldungsgruppe A 11. Die beiden Stellen unterstehen der Fachaufsicht des Kreises Warendorf.
- (2) Sollte sich während der Laufzeit der Vereinbarung ein höherer Personalbedarf ergeben, werden die Beteiligten eine einvernehmliche Regelung treffen.
Der Stadt Beckum werden die Kosten für nach § 3 Abs. 1 S. 1 und 2 dieser Vereinbarung tatsächlich bereitgestelltem Personal jährlich erstattet. Die jährlich zu erstattenden Kosten setzen sich wie folgt zusammen:
 - die zahlungswirksamen Personalaufwendungen,
 - ein Anteil i.H.v. 33 % der zahlungswirksamen Personalaufwendungen zur Abgeltung der Pensions- und Beihilfesrückstellungen sowie

- eine Pauschale für Sachaufwendungen und Gemeinkosten i.H.v. 15 % der zahlungswirksamen Personalaufwendungen.
- (3) Damit sind alle anfallenden Kosten abgegolten.

§ 4 Termine

Die Stadt Beckum und der Kreis Warendorf stellen sicher, dass Beratungen auch in Warendorf erfolgen.

§ 5 Dokumentation

Die Stadt Beckum dokumentiert die Korrektheit der Aufgabenerfüllung auf Verlangen der Städte und Gemeinden durch Vorlage der entsprechenden Vorgänge.

§ 6 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.
- (3) Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2020. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 2 Jahren vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (4) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (5) Sofern diese Vereinbarung durch einen der Beteiligten aufgekündigt wird, wird die Aufgabenübertragung auch für die übrigen Beteiligten rückgängig gemacht und der gesetzliche Zustand tritt wieder ein.

Beckum, den _____

Für die Gemeinde Beelen

(Elisabeth Kammann)
Bürgermeisterin

(Erich Lillteicher)
Allgemeiner Vertreter

Für die Stadt Drensteinfurt

(Paul Berlage)
Bürgermeister

(Karlheinz Mangels)
Allgemeiner Vertreter

Für die Stadt Ennigerloh

(Berthold Lülfi)
Bürgermeister

(Martina Lohmann)
Allgemeine Vertreterin

Für die Gemeinde Everswinkel

(Ludger Banken)
Bürgermeister

(Dorothea Pottebaum)
Allgemeine Vertreterin

Für die Gemeinde Ostbevern

(Joachim Schindler)
Bürgermeister

(Hubertus Stegemann)
Allgemeiner Vertreter

Für Stadt Sassenberg

(Josef Uphoff)
Bürgermeister

(Martin Kniesel)
Allgemeiner Vertreter

Für die Stadt Sendenhorst

(Berthold Streffing)
Bürgermeister

(Silvia Pöhler)
Allgemeine Vertreterin

Für die Stadt Telgte

(Wolfgang Pieper)
Bürgermeister

(Anja Schlenker)
Allgemeine Vertreterin

Für die Gemeinde Wadersloh

(Christian Thegelkamp)
Bürgermeister

(Norbert Morfeld)
Allgemeiner Vertreter

Für die Stadt Warendorf

(Jochen Walter)
Bürgermeister

(Dr. Martin Thormann)
Erster Beigeordneter

Für die Stadt Beckum

(Dr. Karl-Uwe Strothmann)
Bürgermeister

(Holger Klaes)
Allgemeiner Vertreter

Für den Kreis Warendorf

(Dr. Olaf Gericke)
Landrat

(Dr. Heinz Börger)
Kreisdirektor

Sassenberg, 18.06.2013

Josef Uphoff
Bürgermeister

Günter Nüßing
Schriftführer